

Anhang 1: Alters- und Pflegeheime und Pflegegruppen (Art. 16 Abs. 7)

(Stand 1. Januar 2025)

1. Anerkannte Kosten der Alters- und Pflegeheime und Pflegegruppen

Pflegebedarfsstufe	Pflegebedarf in Minuten	Pension	Betreuung	Pflege	Anerkannte Gesamtkosten
	min./Pflegetag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag
0	keine	145.–	42.–	0.–	187.–
1	0 - 20	145.–	42.–	14.30	201.30
2	21 - 40	145.–	42.–	42.90	229.90
3	41 - 60	145.–	42.–	71.50	258.50
4	61 - 80	145.–	42.–	100.10	287.10
5	81 - 100	145.–	42.–	128.70	315.70
6	101 - 120	145.–	42.–	157.30	344.30
7	121 - 140	145.–	42.–	185.90	372.90
8	141 - 160	145.–	42.–	214.50	401.50
9	161 - 180	145.–	42.–	243.10	430.10
10	181 - 200	145.–	42.–	271.70	458.70
11	201 - 220	145.–	42.–	300.30	487.30
12	> 220	145.–	42.–	328.90	515.90

Für die Pflege und Betreuung von ausserordentlich pflege- oder betreuungs-
aufwendigen Bewohnerinnen und Bewohnern können zusätzlich 85.80 Fran-
ken pro Stunde anerkannt werden.

Zusätzliche Kosten können bis zu einem Aufwand von 7,5 Stunden pro Tag
abzüglich des Aufwands gemäss der festgelegten Pflegebedarfsstufe anerkannt
werden.

**2. Maximale Kostenbeteiligung der Bewohnerinnen und
Bewohner der Alters- und Pflegeheime und Pflegegruppen**

Pflegebedarfsstufe	Pflegebedarf in Minuten	Pension	Betreuung	Pflege	Total
	min./Pflegetag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag
0	keine	145.–	42.–	0.–	187.–
1	0 - 20	145.–	42.–	4.70	191.70
2	21 - 40	145.–	42.–	23.–	210.–
3	41 - 60	145.–	42.–	23.–	210.–
4	61 - 80	145.–	42.–	23.–	210.–
5	81 - 100	145.–	42.–	23.–	210.–
6	101 - 120	145.–	42.–	23.–	210.–
7	121 - 140	145.–	42.–	23.–	210.–
8	141 - 160	145.–	42.–	23.–	210.–
9	161 - 180	145.–	42.–	23.–	210.–
10	181 - 200	145.–	42.–	23.–	210.–
11	201 - 220	145.–	42.–	23.–	210.–
12	> 220	145.–	42.–	23.–	210.–

3. Zu- und Abschläge auf den anerkannten Kosten

Auf die anerkannten Kosten können maximal folgende Zuschläge erhoben werden:

- a) Infrastruktur: Miete eines Zimmers mit einer Grundfläche von mehr als 30m² inklusive Vorplatz und Nasszelle beziehungsweise eines zusätzlichen Zimmers: 1 Franken pro m² und Pflageitag für die 30m² übersteigende Grundfläche;
- b) individuelle Zuschläge für Komfortleistungen (z.B. nicht krankheits- beziehungsweise behinderungsbedingter Service im Zimmer): 20 Prozent Zuschlag auf die ausgewiesenen Vollkosten;
- c) für einen Ferienaufenthalt von weniger als vier Wochen Dauer: 250 Franken oder 10 Franken pro Tag.

Die individuellen Zuschläge müssen einzeln ausgewiesen und dürfen nicht generell pro Pflegebedarfsstufe erhoben werden. Sie sind klar und verständlich in den Verträgen zwischen den Pflegeheimen und den Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern festzulegen. Es ist dabei auch auf die finanzielle Situation der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner zu achten, da die Infrastruktur- und individuellen Komfortzuschläge nicht über die Ergänzungsleistungs-Beiträge finanziert werden.

Die Erhebung weiterer Zuschläge ist nicht zulässig.

Nicht unter die individuellen Zuschläge fallen die persönlichen Dienstleistungen wie Telefonanschluss, Telefongesprächstaxen, Kabelfernsehgebühr, Internetanschlussgebühr, Taxitransporte etc. Persönliche Dienstleistungen auf Wunsch der Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger können gemäss Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Auf die anerkannten Kosten müssen mindestens folgende Abschläge vorgenommen werden:

- a) für Zweier- und Dreierzimmer: 10 Franken pro Pflageitag;
- b) keine eigene Nasszelle: 10 Franken pro Pflageitag;
- c) bei Abwesenheiten dürfen ab dem ersten Abwesenheitstag lediglich die Pensionskosten abzüglich 15 Franken (maximal Fr. 130.– pro Tag) in Rechnung gestellt werden.

4. Tages- und Nachtstrukturen der Alters- und Pflegeheime und Pflegegruppen

Für den Aufenthalt in den Tages- oder Nachtstrukturen werden die Kosten gemäss der Tabelle "Anerkannte Kosten der Alters- und Pflegeheime und Pflegegruppen" wie folgt anerkannt:

- a) Pensionskosten 50%;
- b) Betreuungskosten 100%.

Die Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger haben sich beim Aufenthalt in den Tages- oder Nachtstrukturen wie folgt an den in der Tabelle "Maximale Kostenbeteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner der Alters- und Pflegeheime und Pflegegruppen" aufgeführten Beiträgen zu beteiligen:

- a) Pensionskosten 50%;
- b) Betreuungskosten 100%.